



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1486/3 - Hoch

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

**Bundesgesetz, mit dem das Hoch-
schul-Taxengesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme**

4010 Linz, am
13. Dezember 1984
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Betreff: 1486/ME/1984
Zl. 67.00/1984
Datum: 20. DEZ. 1984
Verteilt: 1985-01-01 Stürmer
Dr. Wörner

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1486/3 - HochBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen4010 Linz, am 13. Dezember 1984
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bundesgesetz, mit dem das Hoch-
schul-Taxengesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 68 157/1-15/84 vom 8. November 1984

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zur dortigen Note vom 8. November 1984 beeht sich das Amt
der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetz-
entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach h. Ansicht mit
der Streichung des zweiten Satzes des § 9 Abs. 1 Hochschul-
Taxengesetz 1972, BGBI.Nr. 76, der in den Erläuterungen zu
Ziff. 4 des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Absicht (auf
das Schadenersatzrecht des ABGB abzustellen), nicht ohne
weiteres entsprochen wird. Da die schadenersatzrechtlichen
Bestimmungen des ABGB ohnehin vom Verschuldensprinzip be-
herrscht werden, erscheint es zweckmäßiger, einen deklara-
torischen Hinweis auf die Anwendbarkeit des bürgerlichen
Rechtes (anstelle der nach dem Entwurf vorgesehenen Be-
stimmung) in das Hochschul-Taxengesetz 1972 aufzunehmen.

Im übrigen wird bemerkt, daß das Stammgesetz den gesetzlichen
Kurztitel "Hochschul-Taxengesetz 1972" trägt.

b.w.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
